

# Auftragsbedingungen für Freie Dienstnehmer\_innen der Kategorie A1

## 1. Abkürzungen

„Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien“ nachfolgend kurz „Dienstgeberin“  
„Freie Dienstnehmer\_in der Kategorie A1“ nachfolgend kurz „A1-Beschäftigte“  
„Freier Dienstvertrag der Kategorie A1“ nachfolgend kurz „A1-Vertrag“

## 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Aktivitäten der Organe der Dienstgeberin ergeben sich im Falle eines Organs gem. § 15 Abs. 2 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (kurz: „HSG 2014“) aus dessen Aufgaben gem. § 18 Abs. 1 HSG 2014 bzw. im Falle eines Organs gem. § 19 Abs. 1 HSG 2014 aus dessen Aufgaben gem. § 20 Abs. 1 HSG 2014 bzw. im Falle eines Organs gem. § 36 Abs. 2 HSG 2014 aus dessen Aufgaben gem. § 16 der Satzung der HochschülerInnenenschaft an der Universität Wien. Freie Dienstnehmer\_innen werden ausschließlich für die Ausübung bzw. Mithilfe bei der organisatorischen und/oder administrativen Vorbereitung dieser Aktivitäten zum Einsatz kommen. Im Rahmen von A1-Verträgen werden Dienste minderer Art im Sinne des § 1159 ABGB geleistet. Die Datenschutzerklärung ist unter folgendem [Link](#) zu finden.

Freie Dienstverhältnisse können nur für Tätigkeiten abgeschlossen werden, die einer der gesetzlichen Aufgaben der Dienstgeberin entsprechen bzw. können Freie Dienstnehmer\_innen durch die einzelnen Organe nur für deren jeweilige gesetzlichen Aufgaben beschäftigt werden.

## 3. Mögliche Aufgabengebiete von A1-Beschäftigten

Das Aufgabengebiet kann allgemein die Mithilfe bei der organisatorischen und administrativen Vorbereitung aller Aktivitäten der jeweiligen Organe umfassen, die sich aus dessen gesetzlichen Aufgaben (siehe Punkt 1) ergeben. So können A1-Beschäftigte beispielsweise regelmäßig im Bereich Studierendenberatung eingesetzt werden bzw. feste Beratungszeiten oder „Journaldienste“ anbieten. Jede Tätigkeit ist anhand geleisteter Arbeitsstunden zu verrechnen.

## 4. Entgelthöhe

A1-Beschäftigte befinden sich in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Es dürfen daher pro Kalendermonat Organe-übergreifend Arbeitsleistungen maximal im Wert der Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (2018: EUR 438,05) erbracht werden. Arbeitsleistungen werden stundenweise verrechnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Dienstgeberin eine Beauftragung von stundenweise verrechneten Arbeitsleistungen über der Geringfügigkeitsgrenze für A1-Beschäftigte ausschließt und somit für Arbeitsstunden, die dieses Ausmaß übersteigen keine Beauftragung seitens der Dienstgeberin vorliegt. Sofern A1-Beschäftigte Tätigkeiten aufnehmen möchten, für die seitens der Dienstgeberin eine Pauschalverrechnung anhand eines Freien Dienstvertrages der Kategorie A2 vorgesehen ist, so erfolgt die Abrechnung dieser zusätzlichen Tätigkeit(en) anhand einer vor Aufnahme der Tätigkeit abzuschließenden gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Diese gesonderte schriftliche Vereinbarung kann einen Verdienst oberhalb der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nur dann vorsehen, wenn für einen vordefinierten Zeitraum an Kalendermonaten keine gleichzeitige stundenweise Verrechnung von Arbeitsleistungen erfolgt.

## 5. Verrechnung von Arbeitsleistungen

Die Verrechnung erbrachter Arbeitsleistungen hat binnen 15 Tagen nach Ende des Kalendermonats, innerhalb dessen die Leistung erbracht wurde, der Dienstgeberin ausgehändigt zu werden. Für die Verrechnung ist das von der Dienstgeberin zur Verfügung gestellte Formular „Verrechnung A1 – Journaldienste“ computergestützt auszufüllen. Für jeden Kalendermonat sowie für die Tätigkeit in jedem Organ ist dieses Formular getrennt auszufüllen. Die Auszahlung des gebührenden Entgelts erfolgt mittels Überweisung auf eine von der A1-Beschäftigten bekanntzugebende Bankverbindung. Die Auszahlung durch die Dienstgeberin hat längstens binnen 2 bis 3 Wochen nach dem 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats

zu erfolgen. Bei fristgerechtem Einlangen der Entgeltabrechnungen kann keine Abrechnung und Auszahlung erfolgen, was zum Verfall jeglicher Entgeltansprüche für den Kalendermonat, für den keine Aufzeichnungen eingelangt sind, führt. Für die Versteuerung des erhaltenen Entgelts ist die Freie Dienstnehmer\_in selbst verantwortlich.

## **6. Beiträge im Rahmen der betrieblichen Mitarbeiter\_innenvorsorge (Abfertigung NEU)**

Ist die A1-Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres länger als einen Monat tatsächlich für die Dienstgeberin tätig, so fallen nach Ende dieses Monats nach dem Mitarbeitervorsorgegesetz Beiträge zur betrieblichen Mitarbeiter\_innenvorsorge an. Diese werden von der Dienstgeberin an die VBV – Vorsorgekasse Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Obere Donaustraße 49-53, abgeführt.

## **7. Stammdatenblatt**

Gemeinsam mit einem A1-Vertrag hat bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit je Exekutivperiode (01.07.2017 bis 30.06.2019 | 01.07.2019 bis 30.06.2021, usw.) auch die Übermittlung eines Stammdatenblatts inkl. Kopie eines Lichtbildausweises (z.B.: Personal-Ausweis, Reisepass oder Studierenden-Ausweis) zu erfolgen. Das Stammdatenblatt ist ein von der Dienstgeberin zur Verfügung gestelltes Formular, welches computergestützt auszufüllen ist. Im Stammdatenblatt hat die A1-Beschäftigte unter anderem auch die Bankverbindung anzugeben, auf welche gebührende Entgelte zur Auszahlung gelangen sollen. Bei Änderung der ursprünglich angegebenen Daten, hat die A1-Beschäftigte unverzüglich ein neues Formular „Stammdatenblatt“ auszufüllen und der Dienstgeberin zu übermitteln.

## **8. Aufnahme unterschiedlicher Tätigkeiten für mehrere Organe**

Eine A1-Beschäftigte kann immer nur einen Freien Dienstvertrag mit der Dienstgeberin abschließen. Somit können nicht gleichzeitig ein A1-Vertrag und ein A2-Vertrag bestehen. Sollen zusätzlich zum A1-Vertrag Tätigkeiten aus dem Bereich der A2-Verträge ausgeübt werden, so ist spätestens 10 Tage vor Aufnahme dieser Tätigkeit die Dienstgeberin zu kontaktieren, die hierfür eine eigene Vertragsunterlage zur Verfügung stellt.

Für die Aufnahme dieser zusätzlichen Tätigkeiten ist zu beachten, dass diese nur für ein Tätigkeitsausmaß unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze abgeschlossen werden können bzw. die Tätigkeiten aus dem A1- und dem A2-Bereich in Summe nicht über der Geringfügigkeitsgrenze liegen dürfen.